

Markus Ducret
Gericht des Seebezirks
Schlossgasse 2
3280 Murten

ANWALTSEXAMEN

Februar-Session 2012

STRAFRECHT und STRAFPROZESSRECHT



14. Februar 2012

Hinweise:

- Lesen Sie zuerst alle Fälle, bevor Sie mit dem Schreiben beginnen.
- Übernehmen Sie den Sachverhalt, so wie er geschildert ist und verzichten Sie auf Ergänzungen oder Abänderungen.
- Sofern nichts anders bestimmt, vertreten Sie als Rechtsanwältin die Interessen Ihrer Klienten.
- Die Prüfung dauert **6 Stunden**, achten Sie auch auf die Zeit!!
- Dieses Dokument besteht aus 8 Seiten sowie einer Beilage von 5 Seiten.

Hilfsmittel:

- gemäss Liste Anwaltprüfungskommission

Viel Erfolg !

Markus Ducret

Fall 1

1. Sachverhalt:

A. und B. sind gute Freunde, die sich schon lange kennen. Da sie beide „pleite“ sind, kommen sie auf die Idee, sich Geld zu beschaffen. Sie begehen dazu folgende Taten:

a) Am 13. Juli 2011 halten sie den X. in einem Park in Freiburg an und verlangen von X. mit forscher Stimme die Herausgabe des Portmonees. X. weigert sich, A. zückt daraufhin ein Messer, worauf X. die Geldbörse unverzüglich herausgibt. Die Täter teilen sich die Beute von CHF 300.-- hälftig.

b) Am 14. Juli 2011 halten A. und B. die Y. in einer Strasse in Freiburg an und verlangen von ihr die Herausgabe des Portmonees. Y. gehorcht und händigt A. und B. den Geldbeutel mit Bargeld in der Höhe von CHF 200.-- aus. Auch diese Beute wird hälftig geteilt.

c) Durch den bisherigen „Erfolg“ ermutigt, beschliessen A. und B. einen „grösseren Fisch auszunehmen“. Sie lauern dem Geschäftsmann Z. in der Nacht vom 26. Juli 2011 in Murten in der Nähe des Bahnhofes auf. Sie verlangen wiederum die Herausgabe des Geldbeutels. Z. widersetzt sich diesem Ansinnen, worauf er von B. mit einem spitzen Gegenstand ins Gesicht geschlagen wird. A. zückt wiederum sein Messer, worauf Z. den Geldbeutel mit einem Inhalt von CHF 1'000.-- herausgibt. Dabei stossen A. und B. auch auf eine Bankkarte. Sie zwingen den Z., ihnen den dazugehörigen PIN-Code bekannt zu geben. Am gleichen Abend heben die Täter an verschiedenen Bankomaten insgesamt CHF 6000.-- ab. Die Beute wird hälftig geteilt.

Aus den Akten ergibt sich, dass Z. sich eine 7 cm lange Schnittverletzung an der rechten Schläfe nähen lassen musste. B. hatte diese Verletzung dem Z. mit der kleinen Feile (Länge ca. 3 cm) eines Nagelknipsers (Nagelzange) zugefügt. Die Narbe ist verheilt, eine leichte Schwulst (Chéloide) wird aber gemäss ärztlichem Zeugnis immer sichtbar und wahrnehmbar sein.

d) A. und B. beschliessen, den letzten Coup am 10. August 2011 zu wiederholen. Sie lauern dem Y. auf und zwingen diesen mit dem gezückten Messer zur Herausgabe seiner Wertsachen (Bargeld CHF 500.--, Golduhr; Goldkette). Sie finden im Geldbeutel des Y. mehrere Bankkarten. Sie beschliessen, mit diesen Bankkarten die entsprechenden Konti zu plündern. Um zu ihrem Ziel zu kommen, führen sie den Y. in die öffentliche WC-Anlage in der Nähe des Tatortes, wo A. auf den Y. aufpassen soll und letzterem die PIN-Codes zu den verschiedenen Bankkarten „entlocken“ und dem B. via Mobiltelefon weiterleiten soll. B. begibt sich zum nächsten Bankomat, der sich zu Fuss rund 10 Minuten entfernt befindet. Y. leistet wegen dem gezückten Messer keinen Widerstand und gibt den ersten PIN-Code preis. B. kann damit CHF 2'000.-- abheben. Dem Y. gelingt es wegen dem Stress aber nicht mehr, die korrekten Codes für die zwei übrigen Bankkarten zu finden. Die Karten werden vom Automaten eingezogen. B. meldet dies dem A., der dar ob ausser sich gerät, den Y. als Sauhund betitelt und ihm in der Wut mit seinem Messer zwei heftige Stiche in den Brustkorb versetzt. Y. bricht zusammen. A. ergreift die Flucht. Y. wird nach 30 Minuten in einer grossen Blutlache liegend von einem Passanten gefunden.

Aus den Akten ergibt sich zudem: Das von A. bei den vorgenannten Taten jeweils eingesetzte Messer konnte bei dessen Festnahme sichergestellt werden. Es handelte sich um ein einhändig bedienbares Sprung-Klappmesser mit einem automatischen Auslösemechanismus, das im geöffneten Zustand ca. 20 cm lang ist. Die Klinge ist glatt geschliffen und weist eine Länge von 9 cm auf.

Y. konnte gerettet werden. Durch die Messerstiche wurde sein linker Lungenflügel auf einer Länge von ca. 4 cm verletzt. Die Stiche verfehlten den Herzbeutel nur ganz knapp. Y. schwebte in Lebensgefahr.

A. wurde am 15. Januar und B. am 31. Januar 2012 gefasst. Sie befinden sich seither in Untersuchungshaft, welche bis 29. Februar 2012 verlängert wurde. Sie sind bezüglich der Taten geständig.

2. Aufgabenstellung

Analysieren Sie bitte den Sachverhalt auf die strafrechtliche Relevanz - soweit nötig gelten Strafanträge als gestellt. Beantworten Sie kurz u.a. folgende Fragen:

- 2.1 Welcher strafrechtlicher Delikte hat sich A. schuldig gemacht?
- 2.2 Welcher strafrechtlicher Delikte hat sich B. schuldig gemacht?
- 2.3 Welche Sanktionen riskieren A. und B.? Bestimmen Sie den auf die beiden anwendbaren Strafrahmen.
- 2.4 B. möchte im weiteren Strafverfahren durch Sie als Anwalt/ Anwältin vertreten werden – soweit möglich – aber gratis. Welche Ansprüche kann B. geltend machen?

Beilage:

Auszug Waffengesetz und Waffenverordnung

Fall 2

1. Sachverhalt

D. und E. sind verheiratet und wohnen seit 1995 in Murten. Sie wurden im Jahre 2005 nach erfolgreichem durchlaufendem Einbürgerungsverfahren eingebürgert. Nachdem D. Ende 2007 die Stelle gekündigt wurde, meldete er sich im März 2008 bei der Sozialbehörde der Gemeinde Murten. Im Herbst 2008 wurde ihm ärztlich eine 100%-ige Arbeitsunfähigkeit bescheinigt. Seit März 2008 werden die Ehegatten von der Sozialbehörde der Gemeinde Murten finanziell unterstützt. In dem von D. und E. unterzeichneten Unterstützungsgesuch gaben sie wahrheitswidrig an, dass sie keine Einkommen hätten. Tatsächlich erzielte D. aber seit Januar 2008 ein monatliches Einkommen von CHF 500.-- als Hauswart der vom Ehepaar mitbewohnten Liegenschaft. Obwohl sich D und E. im Unterstützungsgesuch schriftlich verpflichtet hatten, jede Veränderung ihrer persönlichen und finanziellen Verhältnisse sofort und unaufgefordert zu melden, kamen sie in ihrer Informationspflicht auch anlässlich der persönlichen Beratungsgespräche nicht nach.

Die Sozialbehörde erhielt im Oktober 2011 Kenntnis vom nicht angegebenen Einkommen und erstattete Anzeige. Die Sozialbehörde will die zuviel bezahlten Leistungen von D. und E. zurückfordern. Die Staatsanwaltschaft eröffnete eine Untersuchung gegen D. und E.

Bei seiner Einvernahme bestätigte D. den Erhalt des Hauswartlohnes. Er wendet aber ein, dass er dieses Einkommen aus seiner Tätigkeit als Hauswart nicht verheimlicht habe, da er dieses jährlich gegenüber den Steuerbehörden deklariert habe (was in der Tat zutrifft). E. sagte aus, dass sie den Inhalt und die Bedeutung der unterschriebenen Erklärung aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse nicht verstanden und auch nicht erfasst habe.

2. Aufgabenstellung

Als Gerichtsschreiber/ -schreiberin bei der Staatsanwaltschaft wurden Sie beauftragt, eine kurze, aber umfassende rechtliche Würdigung des Sachverhaltes vorzunehmen und u.a. folgende Fragen zu beantworten:

- 2.1 Hat sich D. durch sein Verhalten strafbar gemacht?
- 2.2 Hat sich E. durch ihr Verhalten strafbar gemacht?
- 2.3 Welche Möglichkeiten hat die Staatsanwaltschaft diesen Fall zu erledigen (Voraussetzungen, Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten)?

Fall 3

1. Sachverhalt

Die Klasse 1 D der OS Murten weilte in den Herbstferien 2011 in einem Ferienlager im Schwarzsee. Bei einer Bergtour auf die Kaiseregg kam es zu einem tödlichen Unfall. Der Schüler Hans K., 13-jährig, glitt beim Abstieg aus, rutschte den Berghang hinab und stürzte über eine Felswand. Trotz sofortiger Hilfe verstarb Hans noch vor Ort. Die Polizei stellte vor Ort die notwendigen Erhebungen an und nahm die Personalien der Begleiter der Gruppe auf. Letztere wurden auch kurz befragt, die Polizei erstellte aber keine Einvernahmeprotokolle.

Die Staatsanwältin Y. eröffnete eine Strafuntersuchung gegen Unbekannt. Die Eltern des Hans erstatteten ebenfalls Anzeige gegen Unbekannt und stellten sich im Verfahren als Straf- und Zivilkläger.

Mit Vorladung der Staatsanwältin vom 20. Dezember 2011 wurden A. (Klassenlehrer), B. (Sportlehrer) und C. (J+S-Leiter) zur Einvernahme als Auskunftspersonen für den 20. Februar 2012 vorgeladen. Mit Eingabe vom 30. Dezember 2011 verlangte RA X. im Namen von A., B. und C. Einsicht in die Akten. Mit Entscheid vom 10. Januar 2011 wies Staatsanwältin Y. das Ersuchen ab. A., B. und C. führten dagegen rechtzeitig Beschwerde, welche von der Beschwerdeinstanz gutgeheissen wurde. Dieser Entscheid ging der Staatsanwältin Y. am 6. Februar 2012 zu. Letztere würde diesen Entscheid akzeptieren.

2. Aufgabenstellung

Als Gerichtsschreiber/ -schreiberin des Generalstaatsanwaltes haben Sie den Auftrag, den der Staatsanwaltschaft am 5. Februar 2012 zugestellten Entscheid anzufechten.

Es wird eine korrekte Beschwerdeschrift mit Vorfragen, **eingehender** materieller Begründung und Rechtsbegehren erwartet.

Fall 4

1. Sachverhalt

Y. _____ erstattete am 25. Juli 2011 bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg Strafanzeige gegen X. _____ mit der Begründung, dieser habe ihm für Fr. 1'728.-- sechs gefälschte Briefmarken mit den zugehörigen (falschen) Echtheitsattesten verkauft.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Strafverfahren wegen Betrugs gegen X. _____ am 31. Oktober 2011 mit der Begründung ein, es könne ihm das objektive Tatbestandsmerkmal der Arglist nicht nachgewiesen werden; vielmehr sei davon auszugehen, dass er gefälschte Ware eingekauft und selber Opfer geworden sei. Sie trat auf die Zivilforderung von Y. _____ nicht ein und verwies die Zivilklage auf den Zivilweg. Sie sprach X. _____ weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung zu.

Am 30. Januar 2012 (den Parteien am 01.02.2012 zugestellt) wies das Kantonsgericht das Rechtsmittel von Y. _____ gegen diese Einstellungsverfügung ab, soweit es darauf eintrat. Es auferlegte ihm die Verfahrenskosten. Die Ausrichtung einer Entschädigung an X. _____ lehnte es ab mit der Begründung, dafür fehle es an einer gesetzlichen Grundlage, da er nicht Partei des Beschwerdeverfahrens sei und ihm die Einreichung einer Vernehmlassung dementsprechend freigestellt worden sei.

2. Aufgabenstellung

Beantworten Sie folgende Fragen, begründen Sie kurz:

- 2.1 Welche Instanz hat den Entscheid vom 30. Januar 2012 gefällt?
- 2.2 Wie beurteilen Sie den Entscheid vom 30. Januar 2012?
- 2.3 Hat X. ein Rechtsmittel gegen den Entscheid vom 30. Januar 2012?

Waffengesetz

Art. 4¹ Begriffe

¹ Als Waffen gelten:

- a.
Geräte, mit denen durch Treibladung Geschosse abgegeben werden können und die eine einzige Person tragen und bedienen kann, oder Gegenstände, die zu solchen Geräten umgebaut werden können (Feuerwaffen);
- b.
Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Versprühen oder Zerstäuben von Stoffen die Gesundheit von Menschen auf Dauer zu schädigen;
- c.
Messer, deren Klinge mit einem einhändig bedienbaren automatischen Mechanismus ausgefahren werden kann, Schmetterlingsmesser, Wurfmesser und Dolche mit symmetrischer Klinge;
- d.
Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen, namentlich Schlagringe, Schlagru-ten, Schlagstöcke, Wurfsterne und Schleudern;
- e.
Elektroschockgeräte, die die Widerstandskraft von Menschen beeinträchtigen oder die Gesundheit auf Dauer schädigen können;
- f.
Druckluft- und CO₂-Waffen, die eine Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule entwickeln oder aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können;
- g.
Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können.

² Als Waffenzubehör gelten:

- a.
Schalldämpfer und ihre besonders konstruierten Bestandteile;
- b.
Laser- und Nachtsichtzielgeräte sowie ihre besonders konstruierten Bestandteile;
- c.
Granatwerfer, die als Zusatz zu einer Feuerwaffe konstruiert wurden.

^{2bis} Als Schengen-Staat gilt ein Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist. Die Schengen-Assoziierungsabkommen sind im Anhang aufgeführt.²

³ Der Bundesrat bestimmt, welche Gegenstände als wesentliche oder besonders konstruierte Bestandteile von Waffen oder Waffenzubehör von diesem Gesetz erfasst werden.

⁴ Er umschreibt die Druckluft-, CO₂-, Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, Messer, Dolche, Elektroschockgeräte, Geräte nach Absatz 1 Buchstabe b und Schleudern, die als Waffen gelten.

⁵ Als Munition gilt Schiessmaterial mit einer Treibladung, deren Energie durch Zündung in einer Feuerwaffe auf ein Geschoss übertragen wird.

⁶ Als gefährliche Gegenstände gelten Gegenstände wie Werkzeuge, Haushalt- und Sportgeräte, die sich zur Bedrohung oder Verletzung von Menschen eignen. Taschenmesser, wie etwa das Schweizer Armeetaschenmesser und vergleichbare Produkte, gelten nicht als gefährliche Gegenstände.

Art. 27¹ Waffentragen

¹ Wer eine Waffe an öffentlich zugänglichen Orten tragen oder sie transportieren will, benötigt eine Waffentragbewilligung. Diese ist mitzuführen und auf Verlangen den Polizei- oder den Zollorganen vorzuweisen. Vorbehalten ist Artikel 28 Absatz 1.

² Eine Waffentragbewilligung erhält eine Person, wenn:

- a.
für sie kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 besteht;
- b.
sie glaubhaft macht, dass sie eine Waffe benötigt, um sich selbst oder andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen;
- c.
sie eine Prüfung über die Handhabung von Waffen und über die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen des Waffengebrauchs bestanden hat; das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erlässt ein Prüfungsreglement.

³ Die Bewilligung wird von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons für eine bestimmte Waffenart und für längstens fünf Jahre erteilt. Sie gilt für die gesamte Schweiz und kann mit Auflagen verbunden werden. Personen mit Wohnsitz im Ausland erhalten sie von der zuständigen Behörde des Einreisekantons.

⁴ Keine Bewilligung brauchen:

- a.
Inhaber und Inhaberinnen einer Jagdbewilligung, Jagdaufseher und Jagdaufseherinnen, Wildhüter und Wildhüterinnen für das Tragen von Waffen in Ausübung ihrer Tätigkeit;
- b.

Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Veranstaltungen, bei denen in Bezug auf historische Ereignisse Waffen getragen werden;

c.

Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Schiessveranstaltungen mit Soft-Air- Waffen auf einem abgesicherten Gelände für das Tragen solcher Waffen.

d.

ausländische Sicherheitsbeauftragte Luftverkehr auf dem Gebiet der schweizerischen Flughäfen, sofern die für die Sicherheit im Flugverkehr zuständige ausländische Behörde über eine Rahmenbewilligung nach Artikel 27a verfügt.

⁵ Der Bundesrat regelt die Erteilung von Tragbewilligungen im Einzelnen, insbesondere die Erteilung an ausländische Mitglieder des Personals der diplomatischen Missionen, der ständigen Missionen bei den internationalen Organisationen, der konsularischen Posten und der Sondermissionen.

Art. 33¹ Vergehen und Verbrechen²

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

a.³

ohne Berechtigung Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile anbietet, überträgt, vermittelt, erwirbt, besitzt, herstellt, abändert, umbaut, trägt, in einen Schengen-Staat ausführt oder in das schweizerische Staatsgebiet verbringt;

b.

als Inhaber oder Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile in das schweizerische Staatsgebiet verbringt, ohne diese Gegenstände anzumelden oder richtig zu deklarieren;

c.

eine Waffenhandelsbewilligung mit falschen oder unvollständigen Angaben erschleicht;

d.

die Verpflichtungen nach Artikel 21 verletzt;

e.

als Inhaber oder Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile nicht sicher aufbewahrt (Art. 17 Abs. 2 Bst. d);

f.³

als Inhaber oder Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung:

1.

Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile, Waffenzubehör oder Munition herstellt oder in das schweizerische Staatsgebiet verbringt, ohne diese Gegenstände mit einer Markierung nach Artikel 18a oder 18b zu versehen,

2.

Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile, Waffenzubehör oder Munition anbietet, erwirbt, überträgt oder vermittelt, die nicht nach Artikel 18a oder 18b markiert worden sind,
3.

Feuerwaffen, deren wesentliche oder besonders konstruierte Bestandteile, Waffenzubehör oder Munition anbietet, erwirbt, überträgt oder vermittelt, die unrechtmässig ins schweizerische Staatsgebiet verbracht worden sind;

g.

Personen nach Artikel 7 Absatz 1, die keine Ausnahmegewilligung nach Artikel 7 Absatz 2 vorweisen können, Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile anbietet, überträgt oder vermittelt.

² Handelt der Täter oder die Täterin fahrlässig, so ist die Strafe Busse. In leichten Fällen kann von einer Bestrafung abgesehen werden.

³ Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und gewerbmässig ohne Berechtigung:

a.⁵

Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile anbietet, überträgt, vermittelt, herstellt, repariert, abändert, umbaut, in einen Schengen-Staat ausführt oder in das schweizerische Staatsgebiet verbringt;

b.

...⁶

c.⁷

nicht gemäss Artikel 18a oder 18b markierte oder unrechtmässig ins schweizerische Staatsgebiet verbrachte Feuerwaffen, deren wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör oder Munition anbietet, erwirbt, überträgt oder vermittelt

Art. 34¹ Übertretungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

a.

einen Waffenerwerbsschein oder eine Waffentragbewilligung mit falschen oder unvollständigen Angaben erschleicht oder zu erschleichen versucht oder dazu Gehilfenschaft leistet, ohne dass ein Tatbestand nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt ist;

b.

ohne Berechtigung mit einer Feuerwaffe schießt (Art. 5 Abs. 3 und 4);

c.

seine Sorgfaltspflichten bei der Übertragung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Munition oder Munitionsbestandteilen missachtet (Art. 10a und 15 Abs. 2);

d.

- seinen Pflichten nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 nicht nachkommt oder auf dem Vertrag falsche oder unvollständige Angaben macht;
- e.
als Privatperson Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile nicht sorgfältig aufbewahrt (Art. 26 Abs. 1);
- f.
als Privatperson Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile in das schweizerische Staatsgebiet bringt, ohne diese Gegenstände anzumelden oder richtig zu deklarieren, oder bei der Durchführung im Reiseverkehr nicht anmeldet;
- g.
den Verlust von Waffen nicht sofort der Polizei meldet (Art. 26 Abs. 2);
- h.
die Waffentragbewilligung nicht mit sich führt (Art. 27 Abs. 1);
- i.
seinen Meldepflichten nach Artikel 7a Absatz 1, 9c, 11 Absätze 3 und 4, 11a Absatz 2, 17 Absatz 7 oder 42 Absatz 5 nicht nachkommt;
- j.
als Erbe seinen Pflichten nach Artikel 6a, 8 Absatz 2^{bis} oder 11 Absatz 4 nicht nachkommt;
- k.
verbotene Formen des Anbietens anwendet (Art. 7b);
- l.²
den Begleitschein mit falschen oder unvollständigen Angaben erschleicht;
- l.^{bis 3}
Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile oder Munition (Art. 22b Abs. 1) in einen Schengen-Staat ausführt, ohne dass der Begleitschein der Sendung beiliegt;
- m.
bei der Einreise aus einem Schengen-Staat, Feuerwaffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile oder Munition ohne Europäischen Feuerwaffenpass mit sich führt (Art. 25a Abs. 4);
- n.
eine Feuerwaffe transportiert, ohne Waffe und Munition zu trennen (Art. 28 Abs. 2);
- o.
auf andere Weise einer Bestimmung dieses Gesetzes vorsätzlich zuwider handelt, deren Übertretung der Bundesrat in den Ausführungsbestimmungen für strafbar erklärt.

² In leichten Fällen kann von einer Bestrafung abgesehen werden

Waffenverordnung:

Art. 1 Sprayprodukte

(Art. 4 Abs. 1 Bst. b WG)

Als Waffen gelten Sprayprodukte zur Selbstverteidigung mit den Reizstoffen nach Anhang 2.

Art. 7 Messer und Dolche

(Art. 4 Abs. 1 Bst. c WG)

¹ Messer gelten als Waffen, wenn sie:

- a. einen einhändig bedienbaren Spring- oder anderen automatischen Auslösemechanismus aufweisen;
- b. geöffnet insgesamt mehr als 12 cm lang sind; und
- c. eine Klinge haben, die mehr als 5 cm lang ist.

² Dolche gelten als Waffen, wenn sie eine feststehende, spitz zulaufende und weniger als 30 cm lange symmetrische Klinge aufweisen.

Anhang 2 zur WV

(Art. 1 und 26 Abs. 1 Bst. c)

Reizstoffe

Als Reizstoffe gelten:

- a. CA (Brombenzylcyanid);
- b. CS (o-Chlorbenzylidenmalonsäuredinitril);
- c. CN (ü-Chloracetophenon);
- d. CR (Dibenz(b,f)-1,4-oxazepin).